

Beihilfe Sachsen

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	Keine Kürzung der Bemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung	
Beihilfeberechtigte mit einem Kind	70 %		
Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr Kindern	90 %		
Versorgungsempfänger	70 %*		
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze** Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	18.000 EUR im Vorvorkalenderjahr Ab 01.01.2014 ist der Durchschnitt der Einkünfte der letzten 3 Kalenderjahre maßgeblich
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner mit zwei oder mehr Kindern	90 %	Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein
Kinder	90 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivil-/Freiwilligendienste

* Als Versorgungsempfänger mit zwei oder mehr Kindern beträgt der Beihilfeanspruch 90%.

** Für die Einkommensgrenze des Ehepartners bei der Beihilfe ist weder das Brutto- noch das Nettoeinkommen entscheidend. Stattdessen zählt der "Gesamtbeitrag der Einkünfte" nach §2 Abs. 3 EStG, der im Einkommenssteuerbescheid zu finden ist.

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ
Heilpraktiker	Bis Höchstsätze laut Vertrag mit Heilpraktikerverbänden
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge
Kürzung Medikamente	4,00 EUR (bis 16 EUR), 4,50 EUR (ab 16,01 EUR bis 26 EUR), 5,00 (ab 26,01 EUR)
Fahrtkosten	Ja
Kürzung Fahrtkosten	10 EUR je einfache Fahrt
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/Haushaltshilfe	2 % der/des Dienstbezüge/Versorgungsbezüge/Rentenzahlbetrags, bei chronisch Kranken 1 %
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze
Kürzung Hilfsmittel	Nein
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	100 EUR je Auge, keine Beihilfe für Brillenfassungen
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre, max. 21 Tage (ohne An-/Abreise)
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung
Kürzung Sanatorium	Nein
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst, Unterkunft bis 16 EUR

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ
Kieferorthopädie (KfO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien
Zahnersatz	Keine Beihilfe für große Brücken und in der Anwärterzeit
M+L	Zu 65 % anerkannt
Edelmetall, Keramik	Zu 65 % anerkannt
Implantate	Je Kiefer max. 2 bzw. in bestimmten Fällen max. 4

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja
Wahlleistungen	Ja
Kürzung der stationären Beihilfe	Ja
Kürzung Regelleistungen	Nein
Kürzung Zweibettzimmer	14,50 EUR pro Tag
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein
KHT-Empfehlung	15 EUR

Reisen

Innerhalb EU	Ja, keine Beschränkung auf deutsche Sätze
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. deutsche Sätze (gilt für die Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)
Außerhalb Europas	Ja, max. deutsche Sätze (gilt für die Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)

Landespolizei

freie Heilfürsorge während der Ausbildung	Ja
freie Heilfürsorge nach der Ausbildung	Ja
Anspruch auf Wahlleistungen während der freien Heilfürsorge	Nein
täglicher Abzug bei Zweibettzimmer-Aufenthalt während der freien Heilfürsorge	Nein

Stand: Januar 2026

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker

GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte

GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

M+L: Material- und Laborkosten